

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die
Gemeindebücherei Meckenbeuren**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldung

- (1) Benutzer der Bücherei müssen sich bei der erstmaligen Nutzung (Medienausleihe) anmelden.
- (2) Die Bücherei kann über die angegebenen Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) geeignete Nachweise verlangen, z.B. den Personalausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Benutzer erhalten bei der Anmeldung unentgeltlich einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei sofort mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
- (5) Benutzer bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren deren gesetzlicher Vertreter, erkennen die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift an. Die personenbezogenen Daten der Benutzer werden von der Bücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Mit der Anmeldung wird der Speicherung der Daten zugestimmt. Die auf den Benutzernamen verbuchten Titel werden gelöscht, sobald diese zurückgegeben sind. Wird längere Zeit (7 Jahre) keine Ausleihe getätigt, werden die Daten ebenfalls gelöscht.

§ 3

Ausleihe und Benutzung

- (1) Das Ausleihen von Medien ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich. Die Ausleihzeit für Bücher beträgt vier Wochen, für DVDs eine Woche, alle anderen Medien zwei Wochen. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. In begründeten Ausnahmefällen werden Medienzahl und Leihfrist von der Bücherei beschränkt.
- (2) Die Leihfrist für eBooks beträgt maximal 21 Tage, für eAudios und eVideos 14 Tage, eMagazine und ePapers haben eine Leihfrist von 1 Tag.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per Mail oder über den Online-Katalog beantragt werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr, digitale Medien kostenfrei, vorbestellt werden.
- (5) Medien, die nicht in der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils gültigen Richtlinien bestellt werden.
- (6) Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (7) Taschen und sonstiges Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bücherei am gleichen Tag in Anspruch genommen werden. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Auf andere Besucher des Hauses ist Rücksicht zu nehmen. Essen und Trinken ist nur innerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (8) Tritt in der Wohnung eines Benutzers eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen.

§ 4

Behandlung von Medien und Geräten, Haftung

- (1) Benutzer haben die Medien vor der Ausleihe auf eventuelle Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu überprüfen und entsprechende Schäden anzuzeigen. Es besteht eine Verpflichtung entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.
- (2) Verlust und Beschädigungen von Medien sind der Bücherei umgehend zu melden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihe ebenfalls zu melden. Bei Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Schadensersatzpflichtig ist der/die Benutzer/in.
- (3) Für Schäden, die Benutzern von Non-Book-Medien und digitalen Medien entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Die Bücherei übernimmt keine Gewähr / Haftung für Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.

- (4) Ein Internet-PC ist während der Öffnungszeiten der Bücherei zugänglich und kann von Benutzern ab 10 Jahren bei Hinterlegung des Benutzerausweises in Anspruch genommen werden. Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Bücherei Personen von der Nutzung des Internet-PCs ausschließen.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5

Gebühren

- (1) Gebühren werden erhoben für:
- | | |
|--|------------|
| 1. die Ausleihe von Medien für Erwachsene - Jahresgebühr
(ab dem vollendeten 21. Lebensjahr) | 15,00 Euro |
| 2. Partnerausweis | 10,00 Euro |
| 3. die Ausleihe von Medien für Erwachsene - Tagesgebühr
(ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, ohne Fristverlängerung) | 3,00 Euro |
| 4. Ausstellen eines Ersatzausweises | 3,00 Euro |
| 5. Vormerkung | 1,00 Euro |
| 6. Auswärtiger Leihverkehr pro Medium | 3,00 Euro |
| 7. Kopien DIN A4 | 0,10 Euro |
| 8. die Ausleihe von DVDs | 1,00 Euro |
- (2) Versäumnisgebühren:
- Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden
- | | |
|--|-----------|
| 1. pro Medieneinheit Versäumnisgebühr ab der zweiten angefangenen Woche und jeder weiteren Woche | 0,50 Euro |
| 2. DVDs, Versäumnisgebühr pro Tag | 1,00 Euro |
- (3) Mahngebühren:
- Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei der ersten schriftlichen Erinnerung ab der dritten angefangenen Woche | 2,00 Euro |
| 2. bei der zweiten schriftlichen Erinnerung ab der vierten angefangenen Woche | 2,00 Euro |
| 3. bei der dritten schriftlichen Erinnerung ab der fünften angefangenen Woche | 2,00 Euro |
- (4) Bei Medien, deren Leihfrist um mehr als fünf Wochen überschritten wurde, erfolgt der Einzug durch Gemeindebedienstete.
Der Auslagenersatz beträgt:
- | | |
|--|------------|
| | 10,00 Euro |
|--|------------|

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Gemeindebücherei, bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 1-3 bei der ersten Ausleihe von Medien nach Inkrafttreten dieser Satzung und anschließend jeweils bei der ersten Ausleihe von Medien nach Ablauf von 12 Monaten
2. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 8 bei der Ausleihe der Medien
3. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 4 mit der Ausstellung des Ersatzausweises
4. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 5 und 6 bei Abholen der Medien
5. Im Falle des § 5 Abs.1 Ziff. 7 mit dem Fertigen der Kopien
6. Im Falle des § 5 Abs.2 Ziff.1 eine Woche nach Ablauf der Leihfrist
7. Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.1 und 2 mit der Übertretung der Frist
8. Im Falle des § 5 Abs.3 Ziff.3 mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides
9. Im Falle des § 5 Abs.4 mit dem Einzugsauftrag durch Gemeindebedienstete

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

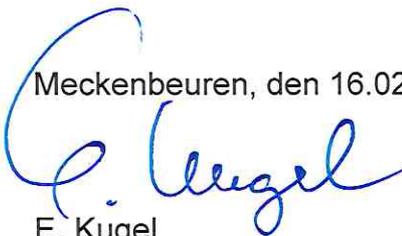
- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals der Bücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2016 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 16.02.2022



E. Kugel
Bürgermeisterin

